

mat.¹⁵ Doch ändert sich diese Beurteilung, wenn die beiden Akte nicht als deutsches Verfassungsproblem, sondern mit den «Konstitutionen von Melfi» von 1231 für das Königreich Sizilien verglichen werden. Die sizilianischen Konstitutionen betrafen nur den vom Reich unabhängigen Staat im Süden, aber ihr programmatischer Charakter für eine «Verfassung» des Gesamtreiches ist von den imperialen Ambitionen *Friedrichs* her gegeben. Sieht man diese Akte überdies im Zusammenhang mit dem Reichslandfrieden von 1235, worin die Gerichtsbarkeit und verschiedene Regalien des Reiches (Herrschaftsrechte) neu geordnet werden sowie die Illoyalität gegenüber dem Kaiser sanktioniert wird, so ist die Verfassung des Reiches anders zu würdigen.

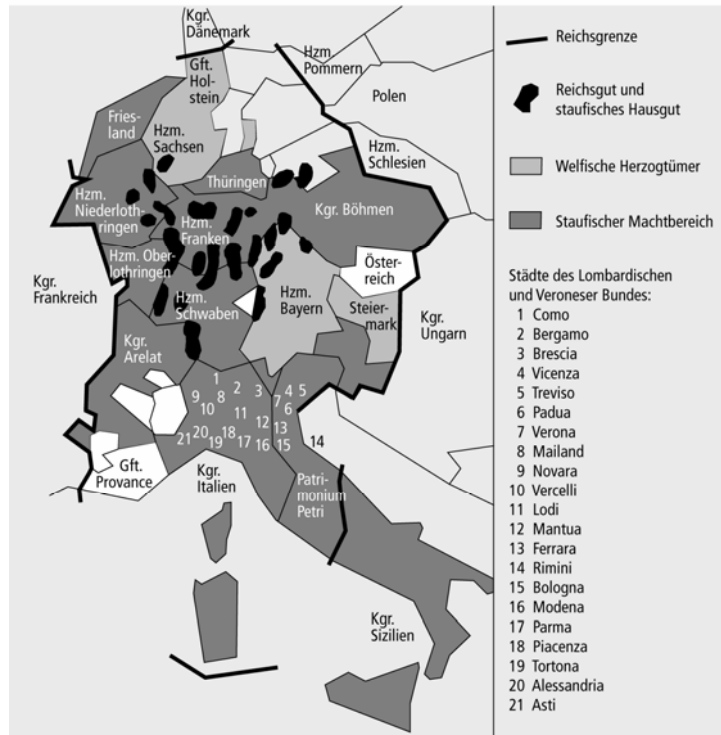


Abb. 3.3: Das Reich der Hohenstaufen um 1200.

¹⁵ Vgl. dazu: ARNO BUSCHMANN, *Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten. Teil I: Vom Wormser Konkordat 1122 bis zum Augsburger Reichsabschied von 1555.* Baden-Baden: Nomos, 2. A. 1994, S. 15–18.